

Parlamentsleitung
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

parlamentsdienst@win.ch



Kantonsrat Zürich
Hirschengraben 40
Postfach
8090 Zürich

29. September 2025

Behördeninitiative betr. Verbot biometrischer Gesichtserkennung

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates

Gestützt auf Art. 24 lit. b. der Kantonsverfassung in Verbindung mit § 120 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte reichen wir Ihnen folgende Behördeninitiative in Form der allgemeinen Anregung ein, die das Stadtparlament Winterthur am 15. September 2024 mit 44:12 Stimmen (bei drei Enthaltungen) gutgeheissen hat:

Initiativtext

«Die kantonale Gesetzgebung (insbesondere § 32 des Polizeigesetzes PolG) ist dahingehend zu ändern, dass biometrische Gesichtserkennung an allen öffentlich zugänglichen Orten verboten wird. Nur auf richterlichen Beschluss dürfen ausschliesslich Behörden, aber keinesfalls Private diese Technologie an einzelnen, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einsetzen. Jeder Einsatz muss zeitnah mittels Medienmitteilung bekannt gemacht werden. Bei bewilligten Demonstrationen, Kundgebungen oder Sportveranstaltungen darf biometrische Gesichtserkennung nie zum Einsatz kommen.

Begründung

Der Einsatz von Systemen zur biometrischen Gesichtserkennung breitet sich rasant aus. Solche Software wird gemäss Recherchen teilweise schon heute von kantonalen Polizeiorganen genutzt, obwohl umstritten ist, ob die existierenden Rechtsgrundlagen hierfür ausreichend sind.¹

§ 32 PolG ist vage formuliert und antizipiert den technologischen Fortschritt ungenügend.² Die neuen Möglichkeiten wecken Begehrlichkeiten der Strafverfolgung, die jedoch nicht in Einklang mit den allgemeinen Menschenrechten stehen. Wird eine Gesichtserkennungssoftware an die bereits vorhandene Videoüberwachungssysteme gekoppelt, schafft dies die Voraussetzung,

¹ Siehe z. B. Simone Luchetta, [So jagen Schweizer Polizisten mit Gesichtserkennung Verbrecher](https://perma.cc/2HM4-8BRU), (https://perma.cc/2HM4-8BRU), Tagesanzeiger vom 17. April 2021

² Simmler M./Canova G., «Gesichtserkennungstechnologie: Die «smarte» Polizeiarbeit auf dem rechtlichen Prüfstand», in: *Sicherheit & Recht* 3/2021, 113ff.; Braun Binder N./Kunz E./Olbrecht L., «Maschinelle Gesichtserkennung im öffentlichen Raum», in: *sui generis* 2022, Rz. 29 und insbes. Fn. 69

eine weiträumige anlasslose und permanente Massenüberwachung durchzuführen. Eine funktionierende Demokratie wie die Schweiz hat dies nicht nötig.

Deshalb darf biometrische Gesichtserkennung insbesondere bei politischen Aktivitäten oder Grossveranstaltungen nicht zum Einsatz kommen. Polizeiarbeit darf nicht unreguliert bleiben, denn sonst würde eine Entwicklung zu Zuständen totalitärer Staaten begünstigt.

Doch nicht nur Behörden sind versucht, einen Nutzen aus biometrischer Gesichtserkennung zu erzielen. Zunehmend wird der Einsatz auch von privaten Akteuren und halbstaatlichen Organisationen in Betracht gezogen, mitunter auch aus kommerziellen Überlegungen. Das Verbot von biometrischer Gesichtserkennung muss daher für alle öffentlich zugänglichen Orte wie zum Beispiel Einkaufszentren, Bildungseinrichtungen, Veranstaltungsorte oder Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs im ganzen Kanton gelten.»

Wir bitten den Kantonsrat, die vorliegende Initiative wohlwollend zu prüfen und bedanken uns bestens dafür.

Freundliche Grüsse

Für die Parlamentsleitung

Der Präsident:

Der Parlamentsschreiber:

P. Weber

M. Bernhard